

§ 7 NÖ CPG 1999 Beleuchtung und Stromversorgung

NÖ CPG 1999 - NÖ Campingplatzgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

- (1) Allgemein zugängliche Teile des Campingplatzes sind ausreichend zu beleuchten.
- (2) Kein Standplatz für Mobilheime darf mehr als 40 m von einem Stromverteilerkasten entfernt sein.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at